

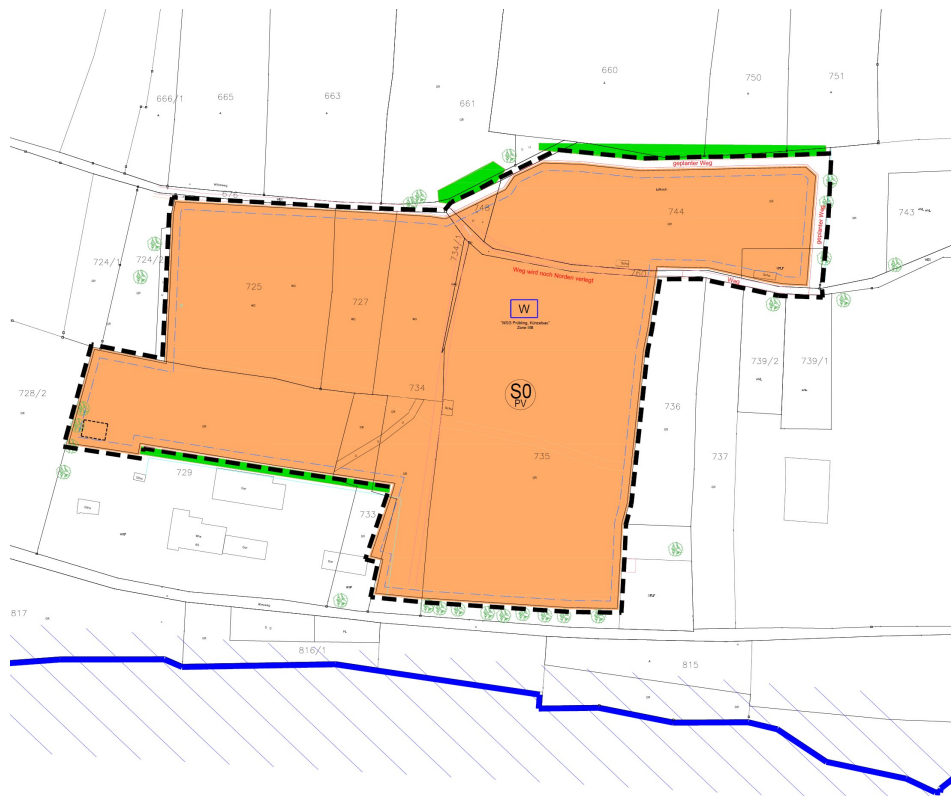
## Stadt Künzelsau

Gemarkung Künzelsau

725, 727, Teil von 729, Teil von 733, 734, 734/1, 735, 744, 748 und Teil von 760

# Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB „Solarpark Künzelsau“

## Begründung



## Inhalt

I.	Vormerkungen .....	3
II.	Rechtsgrundlagen .....	5
III.	Begründung .....	6
1.	Allgemeine Ziele und Zweck der Aufstellung .....	6
2.	Anlass und Zweck der Aufstellung .....	6
3.	Gebietsabgrenzung Bestand .....	7
4.	Übergeordnete Planungen.....	8
5.	Kriterienkatalog.....	9
6.	Geltungsbereich und Flächenbedarf.....	11
7.	Umweltauswirkungen und Hinweise .....	11
8.	Allgemeine Festsetzungen .....	21
9.	Erschließung.....	21
10.	Bodenordnung .....	21
11.	Flächenbilanz .....	22
12.	Kostenschätzung .....	22
IV.	Anhang .....	22
V.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	22
VI.	Verfahrensvermerke.....	25

## I. Vormerkungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB: „Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet.

Vorhabenträger:

Ralf Hornung  
Keltergasse 17  
74563 Künzelsau

Der Vorhabenträger Ralf Hornung plant mit Unterstützung der ingenia projects GmbH & Co.KG aus Kirchberg an der Jagst, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 725, 727, Teil von 729, Teil von 733, 734, 734/1, 735, 744, 748 und Teil von 760 der Gemarkung Künzelsau.

Eine Einspeiseanfrage wurde bei der Netze BW gestellt. Parallel werden Gespräche zur Direktabnahme des erzeugten Solarstroms mit der Firma STAHL CraneSystems GmbH, Daimlerstraße 6, 74653 Künzelsau geführt.

Nach den Kartierungen des Regionalplans Heilbronn-Franken liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Die Stadt Künzelsau kann somit über die Zulässigkeit dieser Fläche für eine Photovoltaiknutzung selbst entscheiden und dieses Kriterium abwägen. Gemäß § 2, EEG 2023 soll den Erneuerbaren Energien besondere Bedeutung beigemessen werden. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Regionalverband kommt deshalb in seiner Stellungnahme zu folgender Einschätzung:

Stellungnahme Regionalverband Heilbronn-Franken, Frau Claudia Lang.

Das vorgesehene Plangebiet "Solarpark im Kochertal" liegt vollständig außerhalb der Grünzäsur in einer Weißfläche. Es liegt zwar in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1, der Regionalverband sieht jedoch die Erholungsfunktion durch das Vorhaben an diesem Standort nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Fazit: „Das Vorhaben widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung. Nach entsprechender Prüfung tragen wir keine Bedenken vor.

Das Amt für Landwirtschaft kommt in seiner Stellungnahme zu folgender Einschätzung:

### Stellungnahme Landwirtschaftsamt, Frau Christine Heinke

Die Fläche liegt zwar in der Vorrangflur, allerdings nur, da dort Weinbau betrieben wurde. Laut Flächenbilanzkarte sind die Grundstücke als Grenz- und Untergrenzfläche eingestuft. Die Grünlandzahl ist deutlich unter 45. Auf den Flächen wird keine Landschaftspflege über Landschaftspflegeverträge betrieben. Die Flächen werden als extensives Grünland bewirtschaftet. Es befindet sich keine FFH Mähwiese, Landschafts- oder Naturschutzgebiet auf den angefragten Flächen.

Fazit: „Das Landwirtschaftsamt wird keine Bedenken oder Einwände gegenüber einer Planung an diesem Standort äußern.“

## II. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Ausarbeitung sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl.2023/Nr. 394 ).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024/Nr. 225).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2023 (BGBl. I. Nr. 176 S. 1).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).
- **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)** in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)
- **Landesplanungsgesetz (LplG)** in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.02.2023 (GBl. S-26,42).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.03.2023 (GBl. 2023/ Nr. 88).
- **Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten** (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) vom 7. März 2017, geändert durch Verordnung vom 21.06.22 (GBl, S. 293)
- **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)** Vom 7. Februar 2023

### **III. Begründung**

#### **1. Allgemeine Ziele und Zweck der Aufstellung**

Auf den Flurstücken 725, 727, Teil von 729, Teil von 733, 734,734/1, 735,744, 748 und Teil von 760 Gemarkung Künzelsau soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Zu diesem Zweck wird der vorliegende Bebauungsplan einschl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt und eine Begründung beigelegt. Mit dem Bebauungsplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau der Anlage geschaffen.

#### **2. Anlass und Zweck der Aufstellung**

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (Twh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 Twh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig, im Rahmen der Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als extensiv genutztes Grünland genutzt. Landwirtschaftliche Flächen können für kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, wenn sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets im Sinne des EEG 2017 erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Diesem Belang wird gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt.

Zudem soll hier auch der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Ackerflächen und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung-FFÖ-VO) vom 7. März 2017 Rechnung getragen werden. Diese besagt: Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutz- und Klimawandel-Anpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Des Weiteren soll durch den Bau der Photovoltaikanlage die Energieerzeugung in der eigenen Region gefördert werden. Für die Energieproduktion „vor Ort“ sprechen, neben den geringeren Leitungsverlusten, auch eine bessere regionale Ökobilanz. Aufgrund der Entwicklung in den Bereichen Bevölkerung, Wohnen, Beschäftigung und der vielen Unternehmen, ist von einem weiterhin hohen und noch steigenden Energiebedarf auszugehen.

### 3. **Gebietsabgrenzung Bestand**

Bei der ca. 2,3 ha großen Planfläche im südexponierten Kocherhang in 80 m östlicher Entfernung von Wohnbauten der Stadt Künzelsau handelt es sich um mageres Grünland, das durch Fahrwege erschlossen wird mit zwei Feldschuppen im Naturraum "Kocher-Jagst Ebenen". Die Feldschuppen sind zum Teil auf mit niederen Trockenmauern gesicherten Hangbereichen erbaut. Die Fläche ist Teil des weitläufigen Flusstales Kocher. Randlich schließen sich weitere Wiesen und Weiden zum Teil mit Streuobstbestand an, das von Steinriegeln und Hecken durchzogen wird.

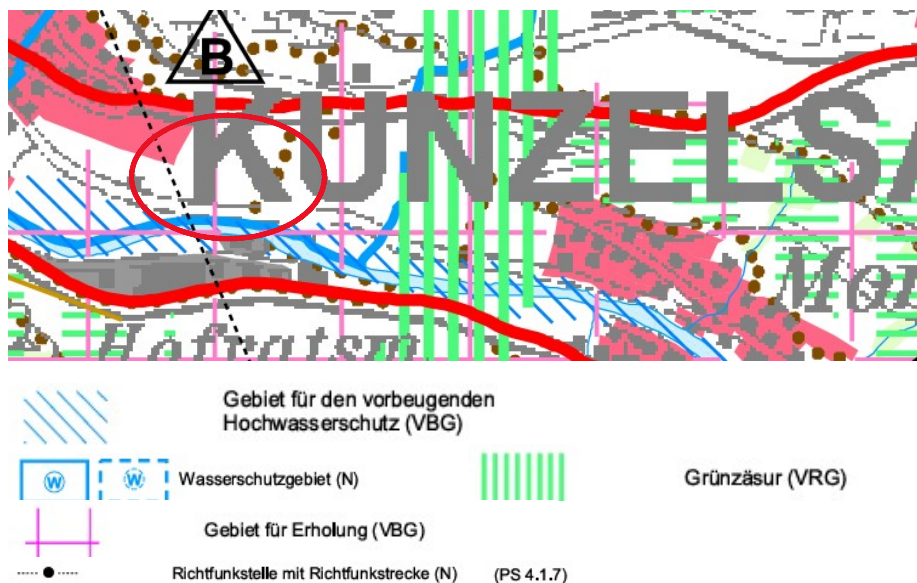


#### 4. Übergeordnete Planungen

##### Regionalplan

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche innerhalb des Erholungsgebietes und des Wasserschutzgebietes „WSG Prübling Künzelsau“ Nr. 126.076 in der Zone IIIB.

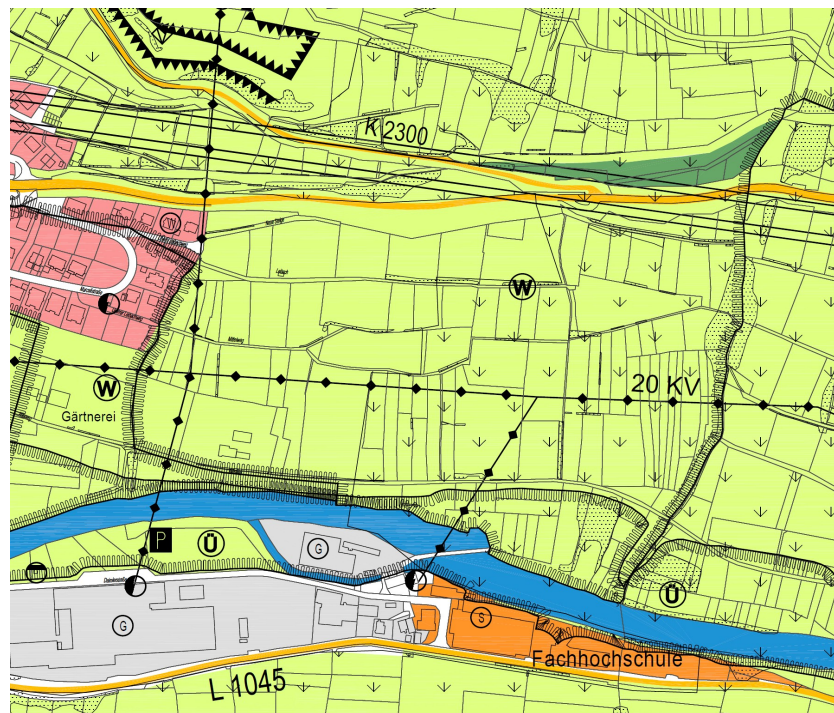
Die dargestellte Richtfunkstecke ist aufgrund der topographischen Lage nicht betroffen.



##### Flächennutzungsplan



Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Künzelsau/Ingelfingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



**Grünflächen**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünfläche



Sonderbaufläche § 1 Abs. 1 Nr.

## Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sowie für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen, wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche, sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

## Angrenzende Bebauungspläne

Angrenzende Bebauungspläne sind nicht vorhanden.

## 5. Kriterienkatalog

### Begrenzung der Größe

Die Planfläche hat eine Größe von ca. 2,3 ha

### **Lage**

Die Flurstücke befinden sich auf einer ehemaligen Weinbaufläche.

### **Ausschlussgebiete**

Wie im FNP erkennbar, sind Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotop, Flächenhafte Naturdenkmäler, Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, sowie Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete nicht enthalten.

Die Fläche befindet sich vollständig in benachteiligtem Gebiet.

### **Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, Vermeidung von Sichtbarkeit**

Das Gelände der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage weist eine südliche Hangneigung auf. Aufgrund geringerer gegenseitiger Verschattung der Module wird dadurch der benötigte Flächenverbrauch reduziert.

Gemäß beigefügter Sichtbarkeitsanalyse befinden sich in ca. 200m Entfernung die Gebäude der RWH Künzelsau. Hier besteht eine Sichtachse zu der geplanten PV-Anlage.

### **Ökologische Aspekte**

Die Fläche wird bereits als extensiv genutztes Grünland genutzt unter Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen.

Der Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage wird so gestaltet werden, dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist.

Die Ausführung des umlaufenden Zauns erfolgt mit einem Bodenabstand von ca. 20 cm.

### **Regionale Wertschöpfung**

Der Betreiber der Photovoltaikanlage hat seinen Wohnsitz in Künzelsau und ist somit auch regionaler Betreiber der PV-Anlage.

Den Sitz des Gewerbebetriebes der PV-Anlage wird in Künzelsau geplant. Steuern werden somit regional abgeführt und dienen auch der gesellschaftlichen Wertschöpfung.

Die PV- Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zur RWH in Künzelsau. Im gemeinsamen Dialog mit der Hochschule können die Studierenden der Studiengänge Elektrotechnik und/oder Energiemanagement in Absprache mit dem Vorhabenträger den PV-Park betreten und somit technische und wirtschaftliche Lehrerkenntnisse gewinnen.

Sollte die Hochschule an der Abnahme des Stroms interessiert sein, können die Rahmenbedingungen hierzu gerne geprüft werden.

## Rückbauverpflichtung

Der Kriterienkatalog gibt 30 Jahre vor. Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

## 6. Geltungsbereich und Flächenbedarf

### Bebauung, Nutzung

Für das Gebiet ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Dazu die Errichtung des zum Betrieb notwendigen Technik-Gebäudes, sowie einer umlaufenden Einfriedung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha davon werden weniger als 200 m<sup>2</sup> neu versiegelt.

### Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 2,3 ha.

## 7. Umweltauswirkungen und Hinweise

### Pflanzen Fauna

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Plangebiet wurden 2024 die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Schmetterlinge und Falter sowie der Reptilien auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung untersucht. Im Rahmen der Untersuchungen wurden als planungsrelevante Art Zauneidechsen im Bereich eines Feldschuppens im Zentrum des Plangebietes festgestellt. Brutvögel nisten in den Gehölzen randlich der Planfläche. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG). Die Planfläche befindet sich außerhalb von Wildtierkorridoren.

### Flora, Biotoptypen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich aktuell folgende Biotoptypen:

Biotop-typennr.	Name
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder

### Beschreibung der Biotoptypen:

#### 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte

Bei der Planfläche handelt es sich auf 22.550 m<sup>2</sup> um südexponiertes Grünland. Die Flächen sind mager und enthalten hangaufwärts zunehmend Magerkeitszeiger wie Wilde Möhre, Dost, Knolligen Hahnenfuß, Wiesen-Flockenblume, Saat-Esparsette und Acker-Witwenblume in der Krautschicht sowie in der Grasschicht u.a. sehr zahlreich Hasenbrot. Das Grünland entspricht im Norden dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“, nach Süden hin im Übergangsstadium zu Nicht-LRT-Beständen. 2022 und 2023 wurden die Flächen vertraglich extensiviert.

Eine separate Grünlanderfassung erfolgt im Frühjahr 2025 durch die Untere Naturschutzbehörde Hohenlohekreis.

Die Flächen sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

#### 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

Auf insgesamt 50 m<sup>2</sup> stehen randlich von Fahrwegen zwei Feldschuppen. Die Flächen sind von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

#### 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Von Nord nach Süd zieht sich ein geschotterter Fahrweg auf 400 m<sup>2</sup> durch die Fläche. Der Fahrweg im Bereich des Flurstückes 760 ist nicht offizieller Teil der Planfläche und teilt die Fläche in zwei Bereiche. Die Flächen sind von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

### **Geschützte Biotope und Lebensraumtypen**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bisher erfassten gesetzlichen Biotope und Lebensraumtypen. Die Flächen des LRT 6510 zählen jedoch zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind als solche zu behandeln.

Im Norden befindet sich nördlich des Weges entlang der Planfläche die gesetzlich geschützte „Mähweide im Gewann Leibach östlich Künzelsau II“, Biotop-Nr. 367241260214, sowie direkt angrenzend Teilflächen des Biotops „Hecken und Trockenmauern nördlich Hofratsmühle“, Biotop-Nr. 167241265193. Auch östlich der Planfläche befinden sich Teilflächen des Biotops, im Süden direkt angrenzend die gesetzlich geschützte „Gepflanzte Hecke am Kochertalhang nördlich Hofratsmühle“, Biotop-Nr. 167241268111 sowie ca. 10 m südlich der Plangrenze das Biotop „Trockenmauer II nördlich Hofratsmühle“, Biotop-Nr. 167241265185.

Weiter gesetzlich geschützte Heckenstrukturen, Feldgehölze, Steinriegel, Trockensteinmauern und Mageres Grünland befinden sich in weiteren Entfernungen im südexponierten Kocherhangbereich



### **Biotopverbund**

Die Flächen befinden sich aktuell im Kernraum mittlerer Standorte, sind durch Vorkommen des LRT6510 in der Ausprägung Kernflächen. Eine Aktualisierung des Kernflächen für Künzelsau steht noch aus

### **Naturdenkmale**

Naturdenkmale befinden sich nicht im Planbereich und im näheren Umfeld der Planung.

#### *Bewertung*

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" wird insgesamt betrachtet als hoch eingestuft.

### **Fläche, Boden**

Für das Schutzgut Boden wird entsprechend des Bodenschutzgesetzes die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Pufferwirkungen für Schadstoffe sowie der Standort für die natürliche Vegetation betrachtet. Die genannten Funktionen werden jeweils einzeln bewertet.

### **Geologie und Böden, Topographie**

Bei dem überplanten Boden im Bereich des Plangebietes handelt es sich um Pararendzina und Rendzina aus Fließerden und Hangschutt. Die stark nach Süden hin abfallende Fläche befindet sich auf Höhen zwischen ca. 230 – 290 m ü. N.N. und ist aktuell bis auf zwei kleine Lagerschuppen nicht versiegelt. Altlasten sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

### **Funktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit**

Die Grünflächen sind als landwirtschaftliche Produktionsfläche von Bedeutung. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Bodens ist mittel.

### **Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt**

Boden kann je nach Bodenart, Vegetation, Hangneigung und Grundwasserstand unterschiedlich viel Wasser speichern und trägt zu einer Verminderung des Oberflächenabflusses bei. Versiegelte Böden sind dieser wichtigen Funktion beraubt.

Die Funktion des Bodens im Plangebiet als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ist gering bis mittel. Der Beitrag zur Verminderung des Oberflächenabflusses bei Starkregen ist auf Grund der steilen Neigung der Fläche als gering einzustufen.

### **Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe**

Böden bilden im ökosystemaren Kreislauf ein natürliches Reinigungssystem. Die Pufferkapazität eines Bodens lässt sich anhand des Ton- und Humusgehalts abschätzen. Der vorkommende Boden besitzt eine hohe bis sehr hohe Pufferkapazität.

### **Funktion als Standort für die natürliche Vegetation**

In die Bewertung fließen die Standorteigenschaften, die Seltenheit und der Grad der anthropogenen Veränderung des Standorts ein. Es wird davon ausgegangen, dass Standorte mit „extremen“ Eigenschaften seltener vorkommen und das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope besitzen. Für Böden mittlerer Standorte (z.B. frische Böden mit mittlerer Ausprägung der Standorteigenschaften) trifft dies hingegen nur in eingeschränktem Umfang zu (UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2006).

Der vorkommende Boden in der vorliegenden Ausprägung und Umgebung ist von hoher Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation.

### *Bewertung*

Fläche und Boden werden zusammenfassend als von mittlerer bis hoher Bedeutung im Gebiet eingestuft.

### **Wasser**

Das Plangebiet befindet sich im Süden im Bereich der Hydrogeologischen Einheit Jungquartäre Flusskiese und Sande, im Norden im Unteren Muschelkalk.

Für das Schutzgut Wasser wird sowohl die Funktion von Oberflächengewässern bewertet als auch das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung.

### **Wasserschutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Wasserschutzgebietes „WSG Prübling, Künzelsau“ Nr. 126.076 in der Zone IIIB.



### **Oberflächengewässer**

30 m südlich der Planfläche verläuft der Kocher. Die Planfläche liegt außerhalb der Überschwemmungsbereiche des Flusslaufes.

### **Grundwasserdaten**

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens im Untersuchungsgebiet ist als mittel eingestuft, die nutzbare Feldkapazität als gering bis mittel. Eine Grundwassergefährdung durch Stoffeinträge geht vom Untersuchungsraum aktuell nicht aus.

### *Bewertung*

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Wasser wird aktuell als mittel eingestuft.

### **Klima / Luft**

Im Rahmen der klimatischen Betrachtung wird das Planungsgebiet hinsichtlich seiner bioklimatischen Funktionen und seiner Immissionsschutzfunktionen eingeschätzt.

### **Wärmeverhältnisse, Klima**

Der Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“, in dem das Plangebiet liegt, zählt zur warmgemäßigten mitteleuropäischen Klimazone. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt in Künzelsau 9,5o C, der jährliche Durchschnittsniederschlag liegt aktuell bei ca. 900 mm.

### **Kaltluftentstehung und –transport**

Freiflächen haben eine allgemeine Bedeutung als lokalklimatische Ausgleichsräume. Von Vegetation bedeckte Flächen kühlen in den Nächten ab und dienen der Bildung von Kaltluft.

## **Bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion**

Wälder, insbesondere großflächige, stimulieren die Luftzirkulation und filtern Luftschadstoffe. Ohne größere Gehölze hat die Fläche keine Bedeutung als bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion.

## **Starkregenrisiko**

Starkregenereignisse sind punktuell bis in Höhen unter 50 cm möglich.

### *Bewertung*

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Klima/Luft wird auf Grund fehlender Gehölze als gering eingestuft.

## **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen der vorhergehenden Schutzgüter treten zwischen den Biotoptypen und den Schutzgütern Boden, Wasser und Lokalklima auf.

## **Landschaft**

Das Landschaftsbild eines Gebietes wird hauptsächlich hinsichtlich seines visuellen Eindrucks auf die Eigenart und Schönheit des Gebietes hin betrachtet.

## **Naturräumliche Einordnung**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraumes "Kocher-Jagst-Ebenen"

## **Landschaftsbild**

Bei der Planfläche handelt es sich um extensiv genutztes Grünland im Außenbereich, welche von Fahrwegen durchzogen ist. Die Fläche ist Teil des weitläufigen Flusstales Kocher. Randlich schließen sich weitere Wiesen und Weiden zum Teil mit Streuobstbestand an, das von Steinriegeln und Hecken durchzogen wird.

### *Bewertung*

Im Zusammenhang mit der Umgebung wird die Fläche als von hoher Bedeutung eingestuft.

## **Natura 2000-, Schutzgebiete**

Östlich grenzt das FFH-Gebiet "Kochertal Schwäbisch Hall - Künzelsau", Schutzgebiets-Nr. 6824341 an die Planfläche. Das Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“, Schutzgebietsnr. 6823441 verläuft 20 m südlich der Plangrenze. Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Deubachtal“, Schutzgebietsnummer 1.26.020 liegen in knapp 1,3 km nördlicher Entfernung, Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Kochertal bei Kocherstetten“, Schutzgebietsnummer 1.26.015 in ca. 2,1 km östlicher Entfernung.





### *Bewertung*

Die Bedeutung des Plangebietes ist für Schutzgebiete als Puffer zur Ortschaft mit guter natürlicher Ausstattung von mittlerer Bedeutung.

### **Mensch, Gesundheit**

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die Aspekte Wohnumfeld / Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden. Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist. Das Plangebiet befindet sich in 80 m östlicher Entfernung von Wohnbauten der Ortschaft Künzelsau und bildet einen Teil der vielfältig geprägten Landschaftskulisse und Teil des südexponierten Kocherhanges. Ein Fahrweg durchzieht die Planfläche von Westen nach Osten hangparallel, der für die Naherholung und den Zugang zu den weiter östlich gelegenen Flurstücken genutzt wird.

### *Bewertung*

Die Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Mensch und Gesundheit wird als mittel bis hoch bewertet.

### **Kultur- & Sachgüter**

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung darstellen. Dazu können Kunstobjekte als auch Bau- und Bodendenkmale gehören. Im Bereich des Plangebietes und dem näheren Umfeld sind keine Kultur- und Sachgüter verzeichnet.

### *Bewertung*

Die Bedeutung des Plangebietes für „Kultur- und Sachgüter“ ist von sehr geringer Bedeutung.

### **Emissionen**

Derzeit gehen keine Emissionen von der Fläche aus.

## **Erneuerbare Energien**

Im Rahmen erneuerbarer Energien wird die Fläche aktuell nicht genutzt.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin als Grünland genutzt werden.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB) bei Durchführung der Planung**

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung beinhaltet die Abschätzung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben unter anderem durch die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Entstehung von Emissionen und Abfällen, Auswirkungen auf den Menschen, benachbarte Gebiete und das Klima.

Die Auswirkungen beziehen sich laut § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

### **Umsetzung der Planung**

Bei Umsetzung der Planung, der Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Südausrichtung auf 2,3 ha, ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Als Unternutzung der PV-Anlage ist die Nutzung der Fläche als Grünland vorgesehen. Konkretere Plandaten liegen nicht vor.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Mit Umsetzung der Planung wird die Planfläche als extensives Grünland genutzt und von den aufgeständerten Photovoltaikpaneelen beschattet. Innerhalb des Plangebietes werden sich bei Umsetzung der Planung folgende Biotoptypen befinden:

<b>Biotop-typennr.</b>	<b>Name</b>
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder

### **Beschreibung der Biotoptypen:**

#### **33.43 Magerwiese mittlerer Standorte**

Das Grünland wird erhalten, aber von Photovoltaik-elementen überdacht werden. In diesen Bereichen befinden sich Ständer im Boden, die Flächen werden verschattet und der Niederschlagseintrag verändert sich kleinflächig in Form einer Niederschlagswassererhöhung in den Ablaufbereichen der PV-Paneelen sowie in einer mäßigen bis starken Verringerung unter den Elementen, wodurch der Bestand sich inhomogener entwickeln wird und anders gepflegt werden muss.

Es ist zum aktuellen Planungsstand unklar, ob der LRT-Status erhalten werden kann. Die Flächen sind zukünftig von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.

#### 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

Die Feldschuppen werden im Zuge der Planung erhalten. Im Bereich einer notwendigen Trafostation und einer angrenzenden Stellfläche, sowie im Bereich der geramnten Pfähle und Zaunpfosten werden zusätzlich maximal 250 m<sup>2</sup> Flächen versiegelt werden. Die Flächen sind von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

#### 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Der bestehende geschotterte Fahrweg auf 400 m<sup>2</sup> bleibt im Zuge der Planung erhalten. Die Flächen sind von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

### **Fauna**

Da die Feldschuppen mir randlich des Weges und im Hang aufgesetzten Steinen erhalten bleiben, sind erhebliche Beeinträchtigungen für Zauneidechsen nicht zu erwarten. Die Vermeidung erheblicher Störungen für Brutvögel ist durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

#### *Bewertung*

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" sinkt im Rahmen der Planung auf die Wertstufe mittel.

### **Fläche, Boden**

Während der Bauphase wird Boden durch Rammarbeiten zur Aufständigung der Photovoltaikpanelen und der Zaunpfosten verdichtet. Bodenfunktionen gehen durch die Verschattung von Bodenbereichen nicht verloren, können in Bereichen starker Verschattung jedoch nicht aktiv genutzt werden.

#### *Bewertung*

Bei Planausführung sinkt die Wertigkeit des Schutzgutes Boden um eine halbe Wertstufe auf mittel.

### **Wasser**

Der Eintrag des Niederschlagswassers ändert sich kleinflächig in Form einer Niederschlagswassererhöhung in den Ablaufbereichen der PV-Paneelen sowie in einer mäßigen bis starken Verringerung unter den Elementen.

#### *Bewertung*

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Wasser verbleibt auf mittel.

### **Luft, Klima**

Durch die Nutzung der Solarenergie kann die Nutzung fossiler Brennstoffe minimiert werden. Dies dient dem Klimaschutz.

#### *Bewertung*

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Klima/Luft steigt mit der Planung auf mittel.

### **Wechselwirkungen**

Zu berücksichtigen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die veränderte Nutzungsform vor allem aber die technischen Installationen werden das Mikroklima auf der Fläche sowie alle Schutzgüter im flächenmäßig größeren Radius in Bezug auf Produktion der Elemente und Lagerung bzw. Verwertung der technischen Anlage nach Ablauf der Laufzeit beeinflussen. Die potentiellen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter sind in diesem Zusammenhang nicht näher quantifizierbar, sollten in der Betrachtung aber auch nicht vernachlässigt werden.

### **Landschaft**

Durch die Überbauung gehen Offenlandbereiche, die Teil des Kochertalraumes sind, verloren.

#### *Bewertung*

Die Bedeutung der Flächen des Gebietes sinkt durch die Überbauung auf sehr gering.

### **Natura 2000-, Schutzgebiete**

Durch die Bebauung gehen keine Schutzgebietsbereiche verloren. Die Bebauung rückt jedoch bis an Schutzgebietsgrenzen heran.

#### *Bewertung*

Die Bedeutung der Flächen des Gebietes sinkt dadurch auf sehr gering.

### **Schutzgut Mensch**

Durch die Überbauungen gehen Offenlandbereiche verloren. Die Anlage wird vor allem von Norden aus sichtbar sein.

#### *Bewertung*

Durch die veränderte Nutzung sinkt die Wertigkeit des Schutzgutes auf Grund der Großflächigkeit auf sehr gering.

### **Kultur- & Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

### *Bewertung*

Die Bedeutung der Flächen wird weiterhin als sehr gering eingestuft.

### **Emissionen**

Geräuschemissionen sind nur im Zuge des Aufbaus der Anlage zu erwarten.

### **Erneuerbare Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist Ziel des Bauvorhabens.

### **Benachbarte Plangebiete**

In der Nachbarschaft finden aktuell keine bekannten laufenden Planungen statt.

## 8. **Allgemeine Festsetzungen**

Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB sind in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen weitergehende Festsetzungen zulässig. Die Gemeinde ist nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauB erlassenen Verordnung gebunden.

## 9. **Erschließung**

### **Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die angrenzenden bestehenden Feldwege.

### **Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser und Stromversorgung**

Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht vorgesehen, da kein Bedarf dazu vorhanden ist. Das Niederschlagswasser wird über eine belebte Bodenschicht versickert. Die Strombindung erfolgt über den Anschluss an das dafür vorhergesehene Stromnetz.

## 10. **Bodenordnung**

Eine Bodenordnung ist erforderlich

## 11. **Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha davon werden weniger als 200 m<sup>2</sup> neu versiegelt.

Nach der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg handelt es sich um eine Fläche der Vorrangflur Stufe II.

## 12. **Kostenschätzung**

Der Bereich für die Bauflächen ist vollständig erschlossen. Die Kosten für die eventuell noch anfallenden Erschließungsaufgaben werden vom Bauherrn übernommen. Dritten entstehen keine Kosten.

## IV. **Anhang**

Anhang 1 Sichtbarkeitsanalyse

Anhang 2 Umweltbericht Katharina Jüttner

Anhang 3 Artenschutzrechtliche Prüfung Katharina Jüttner

## V. **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung reduzieren die Eingriffserheblichkeit. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten im Zuge der Bebauung umgesetzt werden:

- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. (Schutzgut Boden)
- Im Zuge der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Boden eingetragen werden. (Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen)
- Der Beginn der Arbeiten sollte zum Schutz der randlichen brütenden Vögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden. Die Feldschuppen sind zum Schutz von Zauneidechsen zu erhalten. (Schutzgut Tiere und Pflanzen)

- Der Erhalt der Wertigkeit des Grünlandes ist im Rahmen der weiteren Planung sicherzustellen. Ansonsten werden Ausgleichsmaßnahmen in Form einer planexternen Wiederherstellung des Lebensraumtypes notwendig.
- Die Solarmodule sollten in gedeckten, nicht zusätzlich reflektierenden Farben gehalten sein. Eine Blendwirkung ist auszuschließen. Je nach Ausrichtung und Neigung der Module sind unterschiedlichen Blendrichtungen zu erwarten. Blendungen sind auszuschließen. (Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch)
- Die Einzäunung sollte bis in eine Mindesthöhe von 20 cm durchlässig für Tiere sein. (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
- Auf eine nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten. (Schutzgut Tiere und Pflanzen)

### **Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen & Ausgleichsmaßnahmen**

Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter lassen sich zum Teil durch bestimmte Maßnahmen minimieren, aber nicht komplett vermeiden, so dass die Umsetzung der Planung zu einer Beeinträchtigung bei einzelnen Schutzgütern führt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind „unvermeidbare erhebliche Eingriffe innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen. Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, "[...], wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist." Sind besonders oder streng geschützte Arten durch die Baumaßnahme betroffen, sind zur Vermeidung des Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Sollte im Rahmen der weiteren Planung der Erhalt der Wertigkeit des Grünlandes nicht sichergestellt werden können, sind die Bestände planextern neu zu entwickeln. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können nicht ausgeglichen werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen bezüglich der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Mensch und Gesundheit müssen im Weiteren nicht gesondert ausgeglichen werden, da die Schutzgüter nicht von besonderer Bedeutung sind und die Beeinträchtigungen damit durch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Biotop miterfasst werden.

### **Zusammenfassung**

In ca. 80 m östlicher Entfernung von Künzelsau ist der Bau einer Freiflächen Photovoltaikanlage in einer Größe von 2,3 ha auf aktuell als Grünland genutzten Flächen im südexponierten Kocherhang vorgesehen. Bei Umsetzung des Bauvorhabens ist die Wertigkeit des Grünlandes im Planbereich zu erhalten bzw. planextern auszugleichen. Zusätzlich werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen für geplante Versiegelungen notwendig. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können erst nach Vorliegen einer Sichtbarkeitsanalyse hinreichend eingeschätzt werden. Nur bei nicht erheblicher

Sichtbarkeit und Konkretisierung sowie Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess können erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die Untere Naturschutzbehörde Hohenlohekreis wird im Frühjahr des Jahres 2025 den Grünlandbestand erfassen und das weitere Vorgehen diesbezüglich abstimmen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung-Artenschutzrechtliche Prüfung Brutvögel**

Wie in der Planung festgehalten, werden die Feldschuppen und randlich angrenzenden Strukturen erhalten. Baufeldvorbereitung und das Setzen der Fundamente bzw. Rammarbeiten sollten auf Grund des Störungspotentials für randliche Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

### **Betroffenheit Fledermäuse**

Da keine Fledermäuse im Plangebiet und den sich an das Plangebiet anschließenden Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

### **Betroffenheit Schmetterlinge, Falter**

Da keine streng geschützten Schmetterlinge und Falter als auch besonders geschützte Arten mit Rote Liste Status im Plangebiet festgestellt wurden, ist die Artengruppe von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

### **Betroffenheit Reptilien**

Im Bereich des südlichen Feldschuppens sind Zauneidechsen von der Planung betroffen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien**

Der südliche Feldschuppen ist vor Arbeiten in einem Umkreis von 10 m abzuschränken und von Arbeiten freizuhalten. Sind Rammarbeiten im näheren Umfeld vorgesehen, sind diese nur an sonnigen Tagen im Zeitraum April bis Juni bei Temperaturen von mindestens 15 Grad Celsius durchzuführen, so dass die Tiere in Richtung des Feldschuppens flüchten können. Feldschuppen und die randlichen Böschungsstrukturen sind in jedem Fall zu erhalten. Für Entfernungen der Materialien randlich des Schuppens im Zuge der geplanten Bautätigkeiten gilt Gleiches wie für das Rammen.

### **Betroffenheit weiterer geschützter Arten**

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Bei Beobachtungen festgestellt.



## **VI Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)	am
Beschluss der frühzeitigen Beteiligung im Gemeinderat (§ 3 (1) BauGB)	am
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung (§ 3 (1) BauGB)	am

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom	bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB (§ 4 (1) BauGB)	vom	bis
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)		am
Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Satzungsbeschluss (§10 (1) BauGB)		am
Genehmigung durch untere Baurechtsbehörde (§10 (2) BauGB)		am
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung (§ 10 (3) BauGB)		am

Aufgestellt: .....

Ausgefertigt: .....

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Künzelsau, den .....

Künzelsau, den .....

Stefan Neumann

Stefan Neumann

Bürgermeister

Bürgermeister